



Die neuen Regelungen für verpflichtete Unternehmen und Energiedienstleister aus rechtlicher Sicht

RA Dr. Thomas Starlinger

DECA Info-Event 1.7.2020

AGENDA

- Umsetzung Energieeffizienz - Richtlinie 2018/2002 für Periode ab 2021
 - Bestehende Rechtslage
 - Absehbare wesentliche Änderungen für Energielieferanten
 - Auswirkungen auf Energiedienstleister
- Erneuerbare Ausbau Gesetz (EAG) - Energiegemeinschaften

Umsetzung Energieeffizienz - Richtlinie 2018/2002 für Periode ab 2021

- Umsetzungsfrist abgelaufen
 - Einleitung Verfahren durch EU-Kommission zu erwarten
- Derzeit kein Gesetzesentwurf verfügbar
- EEffG (BGBl I 2014/72) gilt im Wesentlichen nur bis Ende 2020
- EEffG in wesentlichen Teilen im Verfassungsrang (z.B. Lieferantenverpflichtung)
 - Wegen fehlender Bundeskompetenz
 - Wegen grundrechtlicher Bedenken
 - Verletzung freie Erwerbstätigkeit
 - Gleichheitsgrundsatz (Periodenverschiebung Abstellen auf Vorjahresabsatz, Gleichbehandlung von Maßnahmen unterschiedlicher Wirkungsdauer, Erfüllung Haushaltsquote auch durch Lieferanten ohne Absatz an Haushalte, etc)

Verpflichtungen aus Vorperiode für nach 2020

- Gemäß §10 (2) und (6) EEffG haben Energielieferanten die an ihre Endkunden in Österreich abgesetzten Energiemengen sowie die Maßnahmen des Jahres 2020 bis zum 14.2.2021 der Monitoringstelle nachzuweisen bzw. bekanntzugeben.
- Aus derzeitiger Sicht werden Maßnahmen aus Periode 2014-2020 nicht in Folgeperiode übertragen.
 - Für den Fall, dass Energielieferanten bereits genügend Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in der Periode 2014-2020 zur Verfügung haben, können sie allenfalls bestehende Übertragungsverpflichtungen ihren Endkunden allenfalls ohne großen Nachteil erlassen (Alternative Verkauf) .

Absehbare wesentliche Änderungen für Energielieferanten

- Haushaltsquote nur mehr für Energielieferanten, die an Haushalte liefern, relevant? Verpflichtung abhängig von Ausmaß der Abgabe an Haushalte?
- Stattdessen echte Ersatzzahlung an Fonds?
 - Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung?
 - Echte Alternative oder wieder Pönale wie Ausgleichsbetrag gem. § 21 EEffG?
 - Ersatz nur für Haushaltsquote oder für alle Maßnahmen?
 - Einschränkung gleichheitswidrig?
- Was wird mit Geld aus Fonds gefördert?
- Wird Monitoringstelle Behörde? Werden Entscheidungen bekämpfbar? Verwaltungsstrafverfahren erst nach Rechtskraft?

Konsequenzen für Vertragsgestaltung

- Mangels Gesetz oder zumindest belastbaren Gesetzesentwurf unklare Situation vergleichbar mit Ende 2014.
- Verträge mit Großkunden sehen derzeit meist Regelungen über wechselseitige Verpflichtungen nach Maßgabe des bestehenden EEffG vor
 - bei Verträgen , die über den 31.12.2020 hinaus wirksam sind, Regelungen überprüfen, ob sie auch weit genug formuliert sind um allfällige geänderte Neuregelungen abzudecken
- Wahrscheinliche Einschränkung der möglichen Maßnahmen zu beachten

Energiedienstleister

- Mögliche neue Geschäftschancen durch
 - Erweiterung der Verpflichtung Energieaudits durchzuführen auf KMU mit größerem Energieverbrauch?
 - Maßnahmenbewertung durch Auditoren möglich?

EAG - Energiegemeinschaften

- Erneuerbare Energiegemeinschaften (Art 22 RED II, 2018/2001)
 - Nähe zum Projekt Voraussetzung – Netzebenenabgrenzung
 - Ziel soll vorrangig nicht im finanziellen Gewinn, sondern darin bestehen, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen;
 - Teilnehmer nat. Personen, Gebietskörperschaften, KMU
 - Rechtsformen: Genossenschaften, Vereine, gemeinnützige Gesellschaften
 - Werden Dienstleister benötigen
 - Entfall Elektrizitätsabgabe, Ökostromförderbeitrag, reduzierter Netztarif
 - Unterliegen den für ihre Tätigkeit geltenden Bestimmungen (Art 22 (4) b RED II)

Energiegemeinschaften

- Bürgerenergiegemeinschaften (Art 16 EMD RL 2019/944)
 - Rechnerisch/virtuelle Gemeinschaft (keine Gebietsbeschränkung), wirksame Kontrolle nat. Personen, Gebietskörperschaften, KMU
 - Rechtsformen: Genossenschaften, Vereine, gemeinnützige Gesellschaften
 - Werden Dienstleister benötigen
 - Nur für Strombereich möglich
 - auch Netzbetrieb möglich aber unter Einhaltung aller diesbezüglichen Vorgaben
 - Hauptzweck nicht finanzieller Gewinn
 - Mitwirkung Netzbetreiber notwendig, wenn Tätigkeit außerhalb eigenem Netz (Datenaustausch)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

SCHIMA
MAYER
STARLINGER
Rechtsanwälte | Attorneys at Law



- SCHIMA | MAYER | STARLINGER Rechtsanwälte GmbH
- Dr. Thomas Starlinger | Rechtsanwalt/Attorney at Law
- A-1020 Wien | Trabrennstraße 2B
P +43 1 383 60 | F +43 1 383 60 80
thomas.starlinger@sms.law
sms.law